

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 6.

Donnerstag, den 11. April

1901.

Die Eintragung des kirchlichen Eigenthums in's Grundbuch und die Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden und kirchlichen Rechtsobjekten über kirchlichen Zwecken dienende Grundstücke betreffend.

Nr. 3124. An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter und Katholischen Stiftungsräthe des badischen Theils der Erzdiözese.

Die Verhandlungen, welche wir mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern seit unseren Erlassen vom 17. April und 7. Juli 1899 Nr. 3888 n. 6983 über obigen Gegenstand geführt haben, sind nun zu einem Abschlusse gelangt. Die Grundsätze, welche seitens des Großherzoglichen Ministeriums den Bezirksämtern vorgeschrieben worden sind, haben eine Fassung gefunden, welche die politischen Gemeinden nicht mehr nöthigt, Ansprüche auf kirchliche Anstalten und Grundstücke zu erheben, sondern gestattet, die Rechtsverhältnisse an den Letzteren in gütlicher und befriedigender Weise durch örtliche Vereinbarungen zu ordnen.

Wir bringen in der Anlage diese „Grundsätze“ in ihrer jetzigen Fassung zur Kenntniß der kirchlichen Ortsbehörden, indem wir dazu Folgendes zur Beachtung unsererseits vorschreiben:

1. (zu I der Grundsätze)

Es ist darauf hinzuwirken, daß kirchliche Gebäude thunlichst auf kirchliche Fonds, Pfarr- und Kaplaneihäuser regelmäßig auf die betreffenden Pfründen eingetragen werden.

Als Eigenthümer der Pfarrkirchen ist in der Regel nicht der hauptpflichtige Baufond, sondern der Kirchenfond anzusehen. (Vergl. Erlaß des Kathol. Oberstiftungsraths vom 25. Mai 1898 Nr. 11797 Ziff. 2, Erzb. Anzeigebblatt Nr. 11 S. 187 ff.)

2. (zu II der Grundsätze)

Ein allgemeiner Vorbehalt der „bisher herkömmlichen Benützung der Uhr, des Thurmes und der Glocken durch die politische Gemeinde“ ist regelmäßig kirchlicherseits nicht annehmbar. Es ist darauf abzuheben, daß in den Vereinbarungen vielmehr diese Verhältnisse im Einzelnen bestimmt geregelt werden (Grundsätze IIa, b, c).

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

(zu IIa)

Im allgemeinen und namentlich dann, wenn die politische Gemeinde nicht nachweisen kann, daß sie ausschließlich die Kosten der Anschaffung der Uhr getragen hat, ist darauf hinzuwirken, daß die Uhr, als Zugehörde des Thurmes, als Eigenthum derjenigen kirchlichen Stiftung oder Körperschaft anerkannt wird, als deren Eigenthum der Kirchturm anerkannt ist.

Kann nicht nachgewiesen werden, von wem die Uhr angeschafft wurde, so steht dem Vorbehalt des bisherigen Mitbenützungsrechtes durch die politische Gemeinde an derselben nichts entgegen.

In allen Fällen, in denen die Uhr als Eigenthum der politischen Gemeinde anerkannt oder von der Letzteren das Recht, eine Uhr im Kirchturme anzubringen oder überhaupt die Anbringung einer Uhr oder die Erhaltung der bestehenden ausbedungen wird, ist kirchlicherseits auszubedingen,

daß die Uhr entfernt werden muß, wenn die politische Gemeinde nicht für deren Erhaltung in gutem Gange Sorge trägt, daß ferner die politische Gemeinde die Kosten der Besorgung der Uhr trägt,

daß endlich dieselbe sich verpflichtet, diese Besorgung wenn immer möglich dem Meßner bezw. Glöckner zu übertragen.

Wenn der politischen Gemeinde das Recht der Anbringung einer Uhr auf ihre Kosten (nach IIa, 5. Satz der Grundsätze) eingeräumt werden soll, so ist immer vor Abschluß des Uebereinkommens Vorlage an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen, damit die Oberbehörden zu der Frage Stellung zu nehmen vermögen, ob nicht aus kirchlichen Mitteln eine Thurmuhre anzuschaffen sei.

(zu II b Ziffer 2)

Die Verpflichtung, die herkömmlichen Glockenzeichen durch kirchliche Bedienstete geben zu lassen, soll regelmäßig übernommen werden, damit der Zutritt dritter Personen zum Thurm und zur Benützung von Glocken möglichst verhütet werde.

In der Vereinbarung soll regelmäßig festgestellt werden, auf welche Glockenzeichen an dem betreffenden Orte als „herkömmlich“ sich die Verpflichtung beziehen soll, und wer die Kosten derselben zu tragen hat.

(zu II b Ziffer 4)

Ein Herkommen, das Geläute katholischer Kirchengebäude auch für nichtkatholische Beerdigungen durch die politische Gemeinde benützen zu lassen, dürfte kaum irgendwo bestehen.

In der Regel wird es sich nur um vereinzelte Fälle solcher Benützung handeln, in denen zudem nicht der politischen Gemeinde, sondern den Angehörigen des Verstorbenen auf Ansuchen von dem katholischen Pfarramt gemäß unserem Erlaß vom 11. Mai 1865 Nr. 4015 das Geläute gewährt worden ist.

Ein Herkommen, welches ein Recht der politischen Gemeinde erzeugt hätte, setzt aber eine längere Reihe freier, selbständiger und unbeanstandeter Benützungen des Geläutes durch die politische Gemeinde zu dem gedachten Zwecke voraus.

Wenn trotz des Hinweises auf diese Umstände eine oder die andere Gemeinde darauf bestehen sollte, einen Vorbehalt der in II lit. b Ziffer 4 bezeichneten Art zu machen, so ist vor Abschluß der Vereinbarung Vorlage an den katholischen Oberstiftungsrath zu machen, da das Beharren auf dem Vorbehalt in der Regel das endgiltige Zustandekommen der Vereinbarung bezw. die Ertheilung der Genehmigung hindern wird.

(zu II c)

Die einzelnen als „herkömmlich“ zu betrachtenden Fälle der Thurmbeflagung sind jedenfalls im Uebereinkommen genau festzustellen.

Wir wünschen, daß thunlichst überall die kirchlichen Behörden die Verpflichtung zur Thurmbeflagung, eventuell auf Kosten der politischen Gemeinde, übernehmen, daß aber jedenfalls kirchliche Bedienstete damit beauftragt werden.

3. (zu III)

Wegen der Frage, ob eine privatrechtliche Baupflicht der politischen Gemeinde vorliegt, soll, sofern bisher die politische Gemeinde die Baukosten bestritten hat, jeweils unter Vorlage des vorhandenen Urkundenmaterials vor Abschluß des Uebereinkommens Entschließung des katholischen Oberstiftungsraths eingeholt werden.

4. (zu IV)

Die katholischen Stiftungsräthe haben nach Abschluß der Vereinbarungen dieselben dem katholischen Oberstiftungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Der katholische Oberstiftungsrath wird, soweit wir uns dies vorbehalten, unsere Genehmigung einholen.

5. (zu V)

Die ganze oder teilweise Anerkennung der die Pfarrkirchen umgebenden Friedhöfe als Zugehörden der Kirche ist anzustreben.

Kommt die Theilung eines solchen Friedhofes in Frage, so ist zunächst an den katholischen Oberstiftungsrath über die Sachlage zu berichten. Dabei ist darüber Auskunft zu ertheilen, wie es im Falle der Theilung mit der Unterhaltungspflicht, insbesondere bezüglich der Einfriedigungen, Stützmauern u. s. w. gehalten werden soll.

Daß die politischen Gemeinden, solange und insoweit ihr Benützungsrecht bestehen bleibt, die Unterhaltungspflicht anerkennen, ist jedenfalls dann auszubedingen, wenn die politische Gemeinde schon bisher die Unterhaltungskosten getragen hat.

Die Kosten, welche durch die Benützung des Friedhofes zu Begräbniszwecken entstehen, müssen unter allen Umständen von der politischen Gemeinde übernommen werden.

6. (zu VI)

Speziell bei der Frage der Friedhofkapellen ist im Auge zu behalten, daß die katholischen Friedhofkapellen lediglich die Bestimmung haben, katholischen Andachtsübungen, insbesondere der Feier des hl. Messopfers auf dem Friedhofe eine Stätte zu bieten, daß sie grundsätzlich nicht als Einsegnungshallen dienen und daß die Erfüllung des stifterischen Willens hinsichtlich ihres katholischen Zweckes sichergestellt werden soll.

Es ist also nicht angängig, daß eine Verwendung derselben zu Zwecken zugestanden wird, welche außerhalb ihrer katholisch-kirchlichen Bestimmung liegen, und

es ist darauf abzuheben, daß in der Vereinbarung das kirchliche Eigenthum (Kapellenfond, Kirchengemeinde), mindestens aber die ausschließliche Verfügungsgewalt der katholisch-kirchlichen Behörden an den Kapellen anerkannt werde.

Wenn das kirchliche Eigenthum an Kapellen nicht anerkannt oder an Friedhofkapellen von der politischen Gemeinde ein Vorbehalt für nicht katholisch-kirchliche Zwecke gemacht werden will, so ist alsbald vor Abschluß der Vereinbarung dem Katholischen Oberstiftungsrath Vorlage zu machen.

Zum Schlusse bemerken wir, daß zu hoffen steht, es werden nunmehr auch solche politischen Gemeinden, welche — nach unserer Auffassung in Folge irrthümlicher Voraussetzungen — als Eigenthümer von kirchlichen Gebäuden und Grundstücken zum Grundbuche eingetragen sind, vielleicht sich geneigt finden, auf geeignete Anregung die Verhältnisse den ministeriellen Grundsätzen gemäß zu ordnen.

Wir erwarten, daß alle beteiligten kirchlichen Organe es als eine heilige Gewissenspflicht erkennen, nunmehr unentwegt und beharrlich, aber selbstverständlich in besonnener und versöhnlicher Weise darauf hinarbeiten, daß möglichst überall die wichtige Angelegenheit der Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums zu einem befriedigenden, auch dem Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Gewalten förderlichen Abschlusse gelange.

Freiburg, den 3. April 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Grundsätze,

welche beim Abschluß von Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden und kirchlichen Organen über das Eigenthum an kirchlichen Grundstücken zu beachten sind.

I.

Gebäude, für welche nach dem Ortskirchensteuergesetz die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sollen in der Regel auf die baupflichtige Kirchengemeinde eingetragen werden.

Der Eintrag auf eine örtliche kirchliche Stiftung ist dann nicht zu beanstanden, wenn das Eigenthum der Stiftung nachgewiesen wird oder wenn ausnahmsweise besondere Gründe vorliegen, welche den Eintrag auf die Stiftung rechtfertigen; letzteres wäre z. B. der Fall, wenn genügende, d. i. voraussichtlich das subsidiäre Eintreten der Kirchengemeinde ausschließende Baukapitalien im örtlichen Stiftungsvermögen vorhanden sind.

Pfarrhäuser können auf den Namen der Pfründe eingetragen werden.

II.

Uhr, Glocken, Thurm.

Sofern nicht allgemein die bisher herkömmliche Benutzung der Uhr, des Thurmes und der Glocken durch die politische Gemeinde als Mitbenutzungsrecht ausdrücklich vorbehalten werden soll, haben jedenfalls folgende Punkte Berücksichtigung zu finden:

a. U h r.

Ist die Uhr nachweislich von der politischen Gemeinde angeschafft, so soll sie in deren Eigenthum verbleiben.

Kann nicht nachgewiesen werden, von wem die Uhr angeschafft wurde, so hat der Gemeinde jedenfalls das bisherige Mitbenutzungsrecht zu verbleiben.

In beiden Fällen soll die Gemeinde befugt sein, eine Uhr auf dem Kirchthurm anbringen zu dürfen, sofern nicht die Kirchengemeinde selbst ihrerseits eine solche auf dem Thurm aufstellen will.

Soweit die Uhr im Eigenthum der Gemeinde verbleibt, hat letztere die Unterhaltungskosten dafür zu tragen.

Befindet sich auf dem Thurm noch keine Uhr, so bleibt es der politischen Gemeinde überlassen, sich auszubedingen, daß sie auf ihre Kosten eine Uhr auf dem Thurm anbringen darf, falls die Kirchengemeinde nicht selbst eine Uhr auf dem Thurm aufstellen will.

b. G l o c k e n.

1. Die politische Gemeinde hat das Recht, in Feuers-, Wassers-, Kriegsnoth oder sonstigen Nothfällen die Glocken in bisher üblicher Weise zur Abgabe von Signalen zu benutzen.

2. Die kirchlichen Ortsbehörden sind verpflichtet, gewisse herkömmliche Glockenzeichen durch ihre Beauftragten geben zu lassen, oder, wo dies herkömmlich ist und die kirchlichen Ortsbehörden eine bezügliche Verpflichtung ihrerseits nicht übernehmen wollen, deren Abgabe durch Organe der politischen Gemeinde zu gestatten; wer die Kosten dafür zu tragen hat, entscheidet das Herkommen.

3. Dieselben sind weiter verpflichtet, bei allgemeinen vaterländischen Feiern, wozu insbesondere der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und derjenige Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und andere feierliche Anlässe des kaiserlichen und des großherzoglichen Hauses sowie Totenfeiern für diese Häuser, ferner die Erinnerungsfeste an Kriegsthaten des Deutschen Heeres und Friedensschlüsse zu zählen sind, durch ihre Beauftragten zu den üblichen oder den in der bezüglichen kirchlichen Verordnung angegebenen Zeiten läuten zu lassen.

4. Den Gemeinden, in denen nach dem Herkommen das Geläute zur Ehrenbezeugung auch bei Beerdigungen von Angehörigen einer anderen Konfession benützt worden ist, bleibt überlassen, sich diese Benutzung auch für die Zukunft durch einen entsprechenden Vorbehalt in dem Uebereinkommen zu sichern.

e. Thurm.

1. Soweit unter b Ziffer 3 bezeichneten Fällen eine Beflaggung des Thurmes herkömmlich ist und dem Charakter der Feier entspricht, hat diese Beflaggung auch ferner in den Farben des Reichs oder des Landes zu geschehen. Wer die Beflaggung zu besorgen und den Aufwand zu tragen hat, richtet sich nach dem Herkommen, sofern nicht die kirchliche Ortsbehörde diese Verpflichtung übernimmt.

2. Die bisherige Benutzungsweise eines Theiles des Thurmes durch die Gemeinde als Aufenthalt für den Thurmwächter oder zur Aufbewahrung von Gerätschaften soll gewahrt bleiben, soweit nicht über die Punkte eine neue Vereinbarung getroffen wird.

III.

Bau- und Unterhaltungspflicht.

Es ist in dem Uebereinkommen genau festzustellen, inwieweit nach ihm die politische Gemeinde noch eine Bau- und Unterhaltungspflicht hat, und zu bestimmen, daß eine nicht vorbehaltene Baupflicht künftig nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Sofern eine privatrechtliche Baupflicht nachgewiesen werden kann, kann sie vorbehalten bleiben. Das Versprechen, bei der Errichtung einer Pfarrei die Baupflicht zu übernehmen, begründet in der Regel keine privatrechtliche Baupflicht.

IV.

Genehmigung.

Die Genehmigung durch den katholischen Oberstiftungsrath sowie das Bezirksamt ist jeweils einzuholen.

V.

Begräbnißplätze

sollen wegen ihres vorwiegend weltlichen Zweckes von der Ueberweisung in kirchliches Eigenthum ausgeschlossen sein.

Sofern jedoch die Begräbnißplätze Pfarrkirchen, die in kirchlichem Eigenthum stehen, nur in mäßiger Ausdehnung umgeben, so daß sie sich als Vorhöfe der Kirchen darstellen, kann die Anerkennung des Eigenthums der Kirchengemeinde oder desjenigen, als dessen Eigenthum die Pfarrkirche anerkannt ist, genehmigt werden.

Bei größeren, um Pfarrkirchen herumliegenden Friedhöfen kann eine Teilung zwischen der politischen und Kirchengemeinde zugelassen werden, wobei aber der letzteren in der Regel nur das zu einem Umgang um die Kirche und zu einer etwaigen Vergrößerung derselben nötige Gelände zugewiesen werden soll.

In beiden Fällen (Abs. 2 und 3) ist der politischen Gemeinde das unbeschränkte Recht vorzubehalten, den bisherigen Begräbnißplatz, auch soweit er in das Eigenthum der Kirchengemeinde übergeht, auch künftig für Begräbnißzwecke zu verwenden, sofern nicht die Interessen des Kirchengebäudes entgegenstehen.

Solange und soweit das Benützungrecht der politischen Gemeinde bestehen bleibt, darf von der letzteren auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Begräbnißstätten und der sie umgebenden Mauern und Einfriedigungen übernommen werden.

VI.

Kapellen, Wege, Plätze.

In wieweit solche in kirchliches Eigenthum überwiesen werden sollen, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

VII.

Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten über die in den Vereinbarungen gemachten Vorbehalte bezüglich der Benutzung der Uhr, der Glocken, des Thurmes und der Begräbnisplätze ist eine Entscheidung des für die Gemeinde zuständigen Großherzoglichen Landeskommissärs herbeizuführen, welche bis zum etwaigen gerichtlichen Austrag der Sache für die Beteiligten bindend ist.

VIII.

Wird das Uebereinkommen zwischen der politischen Gemeinde und einem örtlichen kirchlichen Fonds abgeschlossen, so hat der Stiftungsrath zugleich als Vertreter der Kirchengemeinde für die Erfüllung der etwa für die politische Gemeinde gemachten Vorbehalte sich zu verpflichten.

Die kirchlichen Stiftungen betreffend.

Nr. 3054. Die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter, Katholischen Stiftungsräthe und Kirchenvorstände der Erzdiözese (Baden und Hohenzollern) benachrichtigen wir, daß künftig eine Veröffentlichung der einzelnen kirchlichen Neustiftungen, sowie der Zuwendungen an bestehende kirchliche Fonds und sonstige juristische Personen im Erzbischöflichen Anzeigebblatt nicht mehr stattfinden wird.

Freiburg, den 21. März 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausreibungen.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Giesel, Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 2317 *M.* außer 147 *M.* 41 *S.* für 141 gestiftete Fahrtage und außer 72 *M.* 04 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Der künftige Pfründnießer hat eine vom Aufgebotsverfahren herrührende Provisoriumsschuld von ca. 17 *M.* verzinsslich zu 4% in einmaligem Betrage zu tilgen.

Kohrbach, Dekanats Heidelberg, (wiederholt), mit einem Einkommen von 1557 *M.* außer 158 *M.* 13 *S.* für 111 gestiftete Fahrtage.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Glotterthal, Dekanats Freiburg, mit einem Einkommen von 2550 *M.* außer 258 *M.* 70 *S.* für 247½ Fahrtage, worunter 7 auf der Pfründe selbst ruhende sogen. Religionsfondsmessen mit einer Vergütung von 7 *M.* sich befinden, und außer 14 *M.* 12 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Auf der Pfründe ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

III.

Markelfingen, Dekanats Konstan ζ , mit einem Einkommen von 1569 *M.* au β er 94 *M.* 15 *S.* f \ddot{u} r 126 zum Kirchenfond gestiftete Jahrtage und 86 *S.* aus der Gemeindefasse f \ddot{u} r den B \ddot{u} hler'schen Jahrtag.

Meersburg, Dekanats Linzgan, mit einem Einkommen von 5341 *M.* au β er 1122 *M.* 52 *S.* f \ddot{u} r gestiftete Jahrtage, worunter 463 *M.* 71 *S.* f \ddot{u} r die auf der Pfr \ddot{u} nde selbst ruhenden Jahrtage enthalten sind. Ferner bezieht der jeweilige Pfarrgeistliche f \ddot{u} r besondere kirchliche Verrichtungen 52 *M.* 57 *S.*, worin der Beitrag des Kapellenfonds Baitenhausen zu den Kosten f \ddot{u} r das wegen Abhaltung des Gottesdienstes in Baitenhausen erforderliche Fuhrwerk mit j \ddot{a} hrlich 50 *M.* inbegriffen ist. Auf der Pfr \ddot{u} nde ruht die Verpflichtung, drei Vikare zu halten und zu salarieren, sowie die in den Jahren 1891, 1894 und 1897 f \ddot{u} r dieselbe errichteten Provisorien im Restbetrag von 661 *M.* 16 *S.* — nach dem Stand vom 23. Oktober 1900 — in j \ddot{a} hrlichen Abgaben von je 100 *M.* auf 4 $\frac{1}{2}$ %igen Zins und Kapital zu tilgen. Auch hat der k \ddot{u} nftige Pfr \ddot{u} ndenie β er die Verpflichtung, solange nur ein Vikar in Meersburg angestellt ist, auf die Dauer von zehn Jahren eine j \ddot{a} hrliche Abgabe von 700 *M.* zu Gunsten des Pfarrpfr \ddot{u} ndefonds H \ddot{o} llstein, Dekanats Wiesenthal, zu leisten.

M \ddot{u} llheim, Dekanats Neuenburg, mit einem Einkommen von 1991 *M.* nebst 15 *M.* f \ddot{u} r Abhaltung von 12 gestifteten heiligen Messen. F \ddot{u} r die Abhaltung des Gottesdienstes in Badenweiler wird eine besondere Verg \ddot{u} tung geleistet.

Sipplingen, Dekanats Stockach, mit einem Einkommen von 3180 *M.* au β er 203 *M.* 25 *S.* f \ddot{u} r 145 gestiftete Jahrtage und 26 *M.* 41 *S.* f \ddot{u} r besondere kirchliche Verrichtungen. Auf der Pfr \ddot{u} nde ruht die Verbindlichkeit, n \ddot{o} thigenfalls einen Vikar zu halten und zu salarieren. Ferner hat der k \ddot{u} nftige Pfr \ddot{u} ndenie β er zur 4%igen Verzinsung und Tilgung einer fr \ddot{u} her genehmigten Provisoriumsschuld im Restbetrag von 112 *M.* 66 *S.* j \ddot{a} hrlich auf Zins und Kapital 60 *M.* an den Kirchenfond zu entrichten, sowie zur Pension des resignierten Pfarrers bei unbesetzter Vikarsstelle einen j \ddot{a} hrlichen Beitrag von 2400 *M.*, bei besetzter Vikarsstelle einen solchen von j \ddot{a} hrlich 2020 *M.* und nach Abtragung der Provisoriumsschuld von j \ddot{a} hrlich 2080 *M.* zu bezahlen.

Die Bewerber um diese Pfr \ddot{u} nden haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochw \ddot{u} rdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Zum Ausschreiben der Pfarrei **Ballrechten** in Nr. 5 des Erzbischoflichen Anzeigeblasses :

Der k \ddot{u} nftige Pfarrer hat vorerst jeden dritten Sonntag in Sulzburg Gottesdienst zu halten, nach Erbauung einer eigenen Kirche in letzterer Filiale aber alle vierzehn Tage.

Pfr \ddot{u} ndebesetzungen.

Dem von Seiner K \ddot{o} niglichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Gro β herzog auf die Pfarrei **Bettmaringen**, Dekanats St \ddot{u} hligen, pr \ddot{a} sentierten bisherigen Pfarrverweser **Alfons Zeil** daselbst wurde am 10. M \ddot{a} r ζ l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochw \ddot{u} rdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei **Gutenbach**, Dekanats Triberg, dem bisherigen Pfarrverweser **Andreas H \ddot{a} lter** in Schuttern verliehen und hat derselbe am 10. M \ddot{a} r ζ l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochw \ddot{u} rdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei **Elzach**, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Pfarrverweser **Karl Gro β** in Zizenhausen verliehen und hat derselbe am 14. M \ddot{a} r ζ l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner K \ddot{o} niglichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Gro β herzog auf die Pfarrei **Schlatt**, Dekanats Breisach, pr \ddot{a} sentierten bisherigen Pfarrer **Albert M \ddot{u} ller** in Vimpach wurde am 21. M \ddot{a} r ζ l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Ernennungen.

Dekan Vincenz Gehrig, Pfarrer in Großrinderfeld, wurde zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär für das Großherzogliche Gymnasium in Wertheim und die Präparandenschule in Tauberbischofsheim ernannt.

Sterbefälle.

11. März: Friedrich Eible, Pfarrer in Griesheim.
20. „ Josef Rintersknecht, Pfarrer in Sölden.

Organistendienst-Besetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

5. November 1900: Hauptlehrer Pius Schultheiß als Organist an der Pfarrkirche zu Bölkersbach.
22. „ Hauptlehrer A. Albicker als Organist an der Pfarrkirche und den Nebenkirchen zu Geisingen.
13. Dezember: Hauptlehrer Josef Schultheiß als Organist an der Pfarrkirche zu Ulm b. D.
28. „ Hauptlehrer Josef Dietrich als Organist an der Pfarrkirche zu Rheinheim.
10. Januar 1901: Hauptlehrer Wilhelm Heck als Organist an der Filialkirche zu Altenbach.
17. Februar: Lehrer Johann Georg Maier als Organist an der Pfarrkirche zu Billafingen, Dekanats Beringen.
22. „ Lehrer Philipp Brändle als Organist an der Filialkirche zu Bechtoldsweiler.
28. „ Hauptlehrer Franz Xaver Kuegaber als Organist an der Pfarrkirche zu Weilersbach.

Mesnerdienst-Besetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

25. Oktober 1900: Adolf Schellhammer als Mesner an der St. Josefskapelle zu Mühlhausen, Dekanats Engen.
15. November: Landwirt Heinrich Bickel als Mesner an der Pfarrkirche und Heiligkreuzkapelle zu Geisingen.
6. Dezember: Landwirt Georg Adam Treß als Mesner an der Filialkirche zu Brunnthal.
19. „ Landwirt Adolf Strudel als Mesner an der Pfarrkirche zu Wühl.
31. „ Landwirt Anton Wunsch als Mesner an der Pfarrkirche zu Ottenau.
31. „ Josef Kaiser als Mesner an der Pfarrkirche zu Burgweiler.
3. Januar 1901: Schneidermeister Mathias Gerber als Mesner an der Pfarrkirche zu Forchheim.
3. „ Stefan Sommerthaler als Mesner an der Filialkirche zu Mauchen.
10. „ Holzschnitzer Peter Sommer als Mesner an der Filialkirche zu Altenbach.
24. „ Landwirt Wilhelm Schauble als Mesner an der Kapelle zu Ruchenschwand.
24. „ Landwirt Balthasar Heringer als Mesner an der Filialkirche zu Waldwimmersbach.
24. „ Ferdinand Bernauer als Mesner an der Pfarrkirche zu Göschweiler.
24. „ Landwirt Georg Willner als Mesner an der Pfarrkirche zu Doffenheim.
24. „ Schuhmachermeister Gustav Frommherz als Mesner an der Pfarrkirche zu Beuggen.
14. Februar: Bäcker Karl Lorenser als Mesner an der Pfarrkirche zu Engelswies.
17. „ Lehrer Johann Georg Maier als Mesner (und Organist) an der Pfarrkirche zu Billafingen, Dekanats Beringen.
19. „ Roman Rapp als Mesner an der Pfarrkirche zu Dieffen.
21. „ Tagelöhner Johann Mock als Mesner an der Pfarrkirche zu Riechlinzbergen.
28. „ Friedrich Poppel als Mesner an der Pfarrkirche zu Stein, Dekanats Hechingen.
20. März: Schreiner Roman Sauter als Mesner an der Pfarrkirche zu Inneringen.

Hierzu eine Beilage: „Rechenschaftsbericht pro 1900 des St. Michaelsvereins für die Erzdiözese Freiburg“.

• Verantwortliche Redaktion: Erz b. Kanzlei. — Druck der J. Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg.

